VERORDNUNG (EWG) Nr. 2441/72 DES RATES

vom 21. November 1972

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1972

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme des von der Kommission unterbreiteten Verordnungsentwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 2778/71 [1] für das Jahr 1972 ein vertragsmäßiges zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 50 000 Tonnen für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Auf Grund der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten darf angenommen werden, daß der Verbrauch und die Erzeugung der betreffenden Ware in der Gemeinschaft im Jahre 1972 155 500 Tonnen bzw. 65 000 Tonnen erreichen werden ; die Ausfuhren nach dritten Ländern werden etwa 2 600 Tonnen und die im aktiven Veredelungsverkehr durchgeführten Einfuhren etwa 2 500 Tonnen betragen ; somit kann der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus dritten Ländern auf 85 400 Tonnen für das ganze Jahr 1972 veranschlagt werden ; es ist aber bereits ein Kontingent von 50 000 Tonnen eröffnet worden ; es erscheint jedoch angezeigt, in dieser Verordnung nur eine zusätzliche Menge von 21 000 Tonnen zum Zollsatz von 4 % für diese Ware festzusetzen, damit die Aussichten des Produktionssektors in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewendet wird ; der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung oben aufgestellter Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird ; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr zu berechnen ist.

Auf Grund der statistischen Angaben über die Jahre 1968 bis 1970 und der Entwicklungsaussichten für die Marktlage für Ferrosiliziummangan im Jahre 1972 ergab sich folgende prozentuale Beteiligung an dem mit der vorgenannten Verordnung eröffneten Gemeinschaftszollkontingent von 50 000 Tonnen :

Deutschland	87,3
Benelux	8,7
Frankreich	0,2
Italien	3,8.

Da es sich um ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent handelt, das zur Deckung des zusätzlichen Einfuhrbedarfs der Gemeinschaft bestimmt ist, kann eingeräumt werden, daß die Aufteilung des zusätzlichen Kontingents entsprechend dem von den einzelnen Mitgliedstaaten gemeldeten tatsächlichen Bedarf erfolgt ; Deutschland, die drei zur Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossenen Mitgliedstaaten und Italien haben einen zusätzlichen Bedarf von rund 18 500 Tonnen bzw. 12 400 Tonnen und 2 000 Tonnen angemeldet ; eine Beteiligung Frankreichs an der vorgesehenen Aufstockung des Gemeinschaftszollkontingents ist zur Zeit angesichts des Standes der Ausschöpfung seiner Quote, die ihm aus dem durch die vorgenannte Verordnung eröffneten ursprünglichen Zollkontingent von 50 000 Tonnen zugewiesen wurde, sowie auf Grund der letzten verfügbaren wirtschaftlichen und statistischen Angaben nicht gerechtfertigt ; sollte allerdings in diesem Mitgliedstaat später ein zusätzlicher Bedarf auftreten, so hätte dieser Staat stets die Möglichkeit, das in Artikel 3 dieser Verordnung festgelegte Verfahren in Anspruch zu nehmen ; dieses Aufteilungssystem gewährleistet außerdem die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist das Kontingent in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf Deutschland, die Beneluxländer und Italien aufgeteilt wird und die zweite eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf dieser Mitgliedstaaten nach Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quote sowie der gegebenenfalls in

[1] ABl. Nr. L 287 vom 30. 12. 1971, S. 17.

Frankreich auftretende Bedarf gedeckt werden soll ; um den Importeuren der Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, für die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents eine verhältnismäßig große Menge — im vorliegenden Fall 20 500 Tonnen — festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden ; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen ; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist ; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten ; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung des Kontingents zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist in einem der Mitgliedstaaten zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen ausgenutzt werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zur Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1972 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D im Rahmen eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents von 21 000 Tonnen auf 4 % ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von dem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 20 500 Tonnen auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1972 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

Deutschland	10 750 Tonnen,
Benelux	7 430 Tonnen,
Italien	2 320 Tonnen.

(2) Die zweite Rate von 500 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

Tritt in Frankreich ein Bedarf an Ferrosiliziummangan auf, so entnimmt dieser Mitgliedstaat eine angemessene Quote aus der Reserve, soweit diese ausreicht.

Dieser Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Beteiligten von dieser Möglichkeit zu unterrichten.

Artikel 4

(1) Nutzt einer der in Artikel 2 genannten Mitgliedstaaten seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgelegte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogenen Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene dritte Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe des Absatzes 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können diese Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können.

Sie teilen der Kommission mit, warum sie die Bestimmungen dieses Absatzes anwenden.

Artikel 5

Die in Anwendung von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. November 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Dezember 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Dezember 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. November 1972 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet worden sind. Deutschland, die Beneluxländer und Italien ergänzen diese Mitteilung durch Angabe desjenigen Teils ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Dezember 1972 über die Menge der Reserve nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 oder Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Ware, die sich in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware auf ihre Quoten an, und zwar nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS